

Mountainbiken und Radfahren im Wald

Ein Leitfaden für Waldeigentümer, Wegehalter und Gemeinden in Oberösterreich



Inhaltsverzeichnis

1	Positionen zum Radfahren im Wald	4
1.1	Landwirtschaftskammer Oberösterreich	4
1.2	Repräsentative Umfrage zum Mountainbiken im Wald.....	4
2	Offiziell freigegebene Mountainbike-Strecken	5
2.1	Verzeichnis offizieller Strecken in Oberösterreich.....	5
2.2	Beschilderung im Gelände	5
3	Vertragliche Vereinbarungen	6
3.1	Rechtslage.....	6
3.2	Gestattungsvertrag	6
3.3	Haftpflichtversicherung	8
3.4	„Fair Play“-Regeln für Radfahrer im Wald	8
4	Anhang	9
4.1	Mustervertrag – Variante Unentgeltlichkeit	10
4.2	Mustervertrag – Variante Entgeltlichkeit.....	16
4.3	Fair-Play-Regeln	22



Abbildung 1: Die Freigabe von Radstrecken sollte eine vertragliche Grundlage haben.

1 Positionen zum Radfahren im Wald

1.1 Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich lehnt eine generelle Öffnung von Forststraßen für Radfahrer ab. **Die Freigabe von Rad- bzw. Mountainbikerouten auf bestehenden Forststraßen muss sich am Bedarf orientieren und soll nur auf vertraglicher Grundlage stattfinden.**

Während in den Tourismusgebieten (Salzkammergut, Nationalpark Kalkalpen, Mühlviertel) ein großes Netz an vertraglich geregelten Mountainbikestrecken vorhanden ist, gibt es im Zentralraum kaum Möglichkeiten legal im Wald Rad zu fahren. Bei gegebenem Bedarf und fehlendem Angebot lässt sich illegales Befahren von Forststraßen schwer verhindern. Um den Besucherstrom der erholungssuchenden Radfahrer in geordnete Bahnen zu lenken, braucht es eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Streckenangebotes in Oberösterreich.

Die Freigabe ausgewählter Radstrecken soll den Besucherstrom an Radfahrern bzw. Mountainbikern im Wald lenken und Nutzungskonflikten vorbeugen. Darüber hinaus ist eine vertragliche Lösung anzustreben, da in diesem Fall Rechte und Pflichten des Grundeigentümers und seines Vertragspartners klar geregelt sind.

1.2 Repräsentative Umfrage zum Mountainbiken im Wald

Im Zuge einer österreichweiten repräsentativen Studie durchgeführt vom Meinungsforschungsinstitut GfK wurde im Frühjahr 2015 die österreichische Bevölkerung ab 16 Jahren zum Thema Radfahren im Wald befragt.

Die Umfrage ergab folgendes Ergebnis, welches im Folgenden in komprimierter Form wiedergegeben wird. Die Österreicherinnen und Österreicher sind stolz auf den Wald (96 Prozent), das ungestörte Spaziergehen bzw. Wandern im Wald zählt für 93 Prozent zu ihren beliebtesten Aktivitäten. Gut begehbare Wege sind daher auch von 54 Prozent der Waldbesucher gewünscht, für 25 Prozent sind getrennte Wege für Wanderer und Mountainbiker aber ein ‚Muss‘. 80 Prozent der Bürger besitzen ein Fahrrad, davon nutzen es aber nur 24 Prozent für die Sportausübung bzw. Fitness.

Für nur weniger als ein Prozent der Bevölkerung kommt in Frage, sich mit dem Mountainbike abseits gekennzeichnete Wege zu bewegen. 84 Prozent der Bevölkerung lehnen es ab, Mountainbiken im Wald generell zu erlauben. Eine große Mehrheit von 87 Prozent ist der Meinung, dass Mountainbiken nur auf eigens dafür gekennzeichneten Wegen und Routen erlaubt sein soll.

91 Prozent der Befragten gehen davon aus, dass Radfahren im Wald abseits gekennzeichnete Wege andere Besucher und auch Wildtiere stört.

➡ Details zu den Umfrageergebnisse finden Sie unter www.sicherheitfueralleimwald.at

2 Offiziell freigegebene Mountainbike-Strecken

2.1 Verzeichnis offizieller Strecken in Oberösterreich

Auf www.biken.at sind die Mountainbikestrecken, welche in Oberösterreich basierend auf gültigen Verträgen offiziell freigegeben sind, zu finden. Für die drei Regionen Mühlviertel, Nationalpark Kalkalpen und das Salzkammergut sind alle Strecken auf einer Karte mit vielen Detailinformationen abrufbar. Mittels Klick auf die gewünschte Strecke können zusätzliche Angaben wie Ausgangspunkt und Länge der Route sowie weitere wichtige Details abgefragt werden.

Darüber hinaus stehen die GPS-Daten in verschiedenen Formaten (GPX, KML, TCX, OVL) zum Download zur Verfügung.

Tabelle 1: Mountainbike-Routen in Oberösterreich (Quelle: Oberösterreich Tourismus GmbH)

Region	Anzahl der MB-Routen	Kilometer
Mühlviertel (Granitland - Mühlviertler Alm, Mühlviertler Kernland Radland Mühlviertel-Südböhmen)	11	700
Nationalpark Kalkalpen	23	500
Salzkammergut	70	1.450
Gesamtsumme	104	2.650

2.2 Beschilderung im Gelände

Jede Mountainbikestrecke ist mit einer vor Ort fest installierten Beschilderung ausgestattet, um den Besucherstrom zu lenken. Eine entsprechende Regelung dieser Kennzeichnung ist auch Bestandteil in den Musterverträgen (Kapitel 3.2). Diese Schilder sind innerhalb einer Mountainbike-Region einheitlich gestaltet.



Abbildung 2: Offiziell freigegebene Strecken verfügen über eine Beschilderung.

3 Vertragliche Vereinbarungen

3.1 Rechtslage

Gemäß § 33 des Forstgesetzes ist grundsätzlich jedermann das Betreten eines Waldes zu Erholungszwecken gestattet, andere Nutzungen wie etwa Fahren oder Reiten im Wald sind hingegen nur mit Zustimmung des Waldeigentümers bzw. bei Forststraßen nur mit Zustimmung jener Person erlaubt, die für deren Erhaltung zuständig ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen wie etwa anlässlich einer Holzfällung oder zwecks Nutzung einer Fläche zur Christbaumzucht ist der Waldeigentümer berechtigt, den Wald vorübergehend oder auch dauernd zu sperren. Diese Sperren sind jedenfalls zu kennzeichnen.

Widersetzt man sich dem Forstgesetz und fährt widerrechtlich auf einer nicht freigegebenen Forststraße stellt das eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 730 Euro oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche bedroht ist.

Gemäß § 1319a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches haftet der Wegehalter für Schäden durch den mangelhaften Zustand des Weges, sofern dieser oder einer seiner Leute diesen Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Für diese Haftung wurde seitens der Oberösterreich Tourismus GmbH eine eigene Wegehalterhaftpflichtversicherung (s. u.) zugunsten betroffener Wegehalter abgeschlossen.

3.2 Gestattungsvertrag

Von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich wurde gemeinsam mit der Oberösterreich Tourismus GmbH ein Vertragsmuster für einen Gestattungsvertrag ausgearbeitet, in dem die Rechte und Pflichten sowohl des Grundeigentümers, der eine Wegstrecke für Rad- bzw. Mountainbiker zur Verfügung stellt, als auch jene seines Vertragspartners (z. B. Tourismusverband, Gemeinde) geregelt sind. Dabei sind zwei grundsätzliche Varianten vorgesehen, die sich im Wesentlichen in der Frage der Entgeltlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit des Vertrags unterscheiden.



Abbildung 3: Im Gestattungsvertrag sind die Rechte und Pflichten des Grundeigentümers sowie des Vertragspartners geregelt.

Variante Unentgeltlichkeit:

Die Benützung des Weges zu Zwecken des Radfahrens wird unentgeltlich gestattet. Im Gegenzug übernimmt der Vertragspartner (z.B. lokaler Tourismusverband, Gemeinde) die Eigenschaft des Wegehalters und damit auch die gesetzliche Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB, wonach der Wegehalter für Personen- oder Sachschäden einzustehen hat, die durch den mangelhaften Zustand eines Wegs verursacht werden und den Wegehalter selbst oder einen seiner Leute daran ein grobes Verschulden trifft. Mit der Übernahme der Wegehaltereigenschaft durch den Vertragspartner ist daher auch eine Pflicht zur ordnungsgemäßen Instandhaltung des Wegs zu Zwecken des Radfahrens verbunden. (Der Grundeigentümer würde die Wegstrecke ansonsten üblicherweise nämlich nur insoweit erhalten als es seine eigenen betrieblichen Zwecke erfordern.) Der Vertragspartner hat somit alle erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung selbst und auf eigene Kosten zu treffen. Dazu gehören insbesondere die Vornahme notwendiger und geeigneter Sicherungsmaßnahmen sowie die Kontrolle des angrenzenden Baumbestands. Auch wenn der Grundeigentümer bei dieser Variante kein gesondertes Entgelt erhält, stehen der Freigabe seiner Flächen für Radfahrer durchaus geldwerte Leistungen gegenüber, was gerade für Eigentümer kleinerer Flächen vorteilhafter sein kann als eine zumeist nur geringe finanzielle Abgeltung der Benützung ihrer Grundstücke.

Variante Entgeltlichkeit:

Für die Benützung des Weges wird hier ein Entgelt (... € pro Laufmeter Wegstrecke) vereinbart. Der Grundeigentümer bleibt in diesem Fall Wegehalter im Sinne des § 1319a ABGB und hat deshalb auch für den ordnungsgemäßen Zustand des Wegs einzustehen. Für Personen- oder Sachschäden, die sich aus einem mangelhaften Zustand des Wegs ergeben, haftet der Grundeigentümer daher, sofern ihn oder einen seiner Leute ein grobes Verschulden daran trifft. In vielen Fällen ist der Grundeigentümer aber durch den Einbezug in eine durch die Oberösterreich Tourismus GmbH abgeschlossene allgemeine Wegehalterhaftpflichtversicherung geschützt. Allerdings besteht dieser Versicherungsschutz nur subsidiär, das heißt nur insoweit als nicht eine andere bestehende Versicherung des Grundeigentümers den gegenständlichen Schaden abdeckt. Bei dieser Variante hat der Grundeigentümer vorher genau zu klären, ob und gegebenenfalls mit welchen Einschränkungen und Höchstgrenzen ein Versicherungsschutz gegeben ist.

Beide Vertragsvarianten sehen darüber hinaus Maßnahmen zur Kennzeichnung der freigegebenen Strecke durch den Vertragspartner vor (holzunschädliche Anbringung von Hinweis- und Markierungstafeln) sowie in einzelnen Fällen auch Möglichkeiten zur vorübergehenden Sperre freigegebener Wegstrecken durch den Grundeigentümer aus bestimmten Gründen (z. B. für Holzerntemaßnahmen, bei Gefahr im Verzug).

Die beiden Mustervertragsvarianten stellen einen allgemeinen Mindeststandard dar, um einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Interessen der Vertragsparteien zu erreichen. Zusätzliche oder davon abweichende Regelungen sind im Einzelfall zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren, wie etwa hinsichtlich einer längeren oder kürzeren Vertragslaufzeit.

Die beiden Musterverträge sind im Anhang abgedruckt bzw. sind diese auch auf den Internetseiten von Landwirtschaftskammer und Oberösterreich Tourismus GmbH zu finden.

3.3 Haftpflichtversicherung

Für die seit 1997 bestehende Wegehalterhaftpflichtversicherung der Oberösterreich Tourismus GmbH trägt dieser die gesamte Versicherungsprämie, wodurch den einzelnen touristischen Organisationen keine zusätzlichen Versicherungskosten entstehen. In diesem Vertrag gilt der jeweilige Wegehalter in seiner gesetzlich geregelten Verantwortung gegenüber den berechtigten Wegbenützern als versichert, sofern dieser nicht selbst versichert ist. Je nach Gestattungsvertrag kommt die Wegehaltereigenschaft dem lokalen Tourismusverband, der Gemeinde oder der Waldeigentümer selbst zu.

Weiterführende Informationen zu Gegenstand und Umfang dieser Versicherung (einschl. Versicherungspolizze) können auf der Website der Oberösterreich Tourismus GmbH abgerufen werden.

➡ **Pfad: www.oberoesterreich-tourismus.at > Service > Recht & Gesetz > Versicherungen**

3.4 „Fair Play“-Regeln für Radfahrer im Wald

Sogenannte „Fair Play“-Regeln sollen eine rücksichtsvolle und vernünftige Fahrweise von Radfahrern bzw. Mountainbikern gewährleisten und dazu beitragen, dass Konflikte untereinander oder mit betroffenen Grundeigentümern erst gar nicht entstehen. Die verfügbaren Musterverträge (s.o. bzw. Anhang) sehen Bestimmungen vor, wonach diese „Fair Play“- bzw. Benützungsvorgaben auf ausgeschilderten Mountainbike-Strecken auch den Streckenbenützern zur Kenntnis zu bringen sind. Dies geschieht vor Ort in Form entsprechender Hinweistafeln. Die jeweils aktuelle Fassung der „Fair Play“-Regeln ist außerdem auch auf der Website der Oberösterreich Tourismus GmbH zu finden bzw. sind diese im Anhang abgedruckt.

Darüber hinaus finden sich im Internet weitere „Fair Play“-Regeln für das Radfahren im Wald, die von anderen Institutionen und Interessensgruppen (z.B. Österreichische Bundesforste, Alpenverein etc.) erstellt wurden und den hier vorliegenden inhaltlich ähnlich sind.



Abbildung 4: Für ein gutes Miteinander im Wald gibt es einen Verhaltenskodex für Radfahrer.

4 Anhang

4.1 Mustervertrag – Variante Unentgeltlichkeit

4.2 Mustervertrag – Variante Entgeltlichkeit

4.3 Fair-Play-Regeln

4.1. Mustervertrag – Variante Unentgeltlichkeit



GESTATTUNGSVERTRAG

Mountainbikestrecke (Variante Unentgeltlichkeit)

zwischen

.....
wohnhaft in,
im Folgenden kurz „Grundeigentümer“

und

dem Tourismusverband,
vertreten durch den/die Vorsitzende(n),
und / oder
der Gemeinde,
vertreten durch,
im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt

wie folgt:

Der Tourismusverband und/oder die Gemeinde beabsichtigt/beabsichtigen die Errichtung einer Wegstrecke für Mountainbiker, um diese der Öffentlichkeit für Sport- und Erholungszwecke zur Verfügung zu stellen. Dazu sollen neben öffentlichen Wegen auch private Wege und Grundstücke in Anspruch genommen werden.

I. Vertragsgegenstand

1. Der Grundeigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes mit der Einlagezahl in der Katastralgemeinde Er räumt dem Vertragspartner das Recht ein auf diesem Grundstück gemäß den nachstehenden Bedingungen eine Wegstrecke für Mountainbiker zu errichten und zu betreiben und diese der Öffentlichkeit zu Sport- und Erholungszwecken zur Verfügung zu stellen.
2. Diese Freigabe erfolgt nur für die Befahrung mit entsprechend geeigneten Fahrrädern und nur auf der hierfür vorgesehenen Wegstrecke. Die Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Radrennen, Wettbewerbe) auf der vertragsgegenständlichen Wegstrecke ist von der vorliegenden Vereinbarung nicht erfasst und bedarf einer gesonderten Regelung.
3. Die Trassenführung der Wegstrecke erfolgt entsprechend der beiliegenden Planskizze, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet. Änderungen der Trassenführung bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers.
4. Der Grundeigentümer erklärt ausdrücklich, dass zu Lasten des ihm gehörenden Grundstückes entsprechend der beigefügten Planskizze eine Dienstbarkeit zur Benützung als Mountainbikestrecke durch diesen Vertrag nicht begründet wird und auch nicht grundbücherlich eingetragen werden darf.

II. Rechte und Pflichten

5. Für den Zeitraum der Nutzung als Wegstrecke für Mountainbiker gestattet der Grundeigentümer auch die holzunschädliche Anbringung von Hinweis- und Markierungstafeln, die zur Kennzeichnung und Erläuterung des Streckenverlaufs erforderlich sind. Die Aufstellung dieser Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu erfolgen. Wird diese Wegstrecke nicht mehr der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sind sämtliche Hinweis- und Markierungstafeln zeitnah zu entfernen.
6. Die Vertragspartner kommen darin überein, dass durch die Errichtung und Benützung der Wegstrecke weder der Grundeigentümer in seinen Benützungsrechten behindert noch in bestehende Servitutsrechte Dritter eingegriffen werden darf.

7. Der Grundeigentümer kann die vertragsgegenständliche Wegstrecke aus Sicherheitsgründen oder aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzernmaßnahmen, Jagd u.a.) für die Dauer einer Gefahrenlage ganz oder teilweise im jeweils erforderlichen Ausmaß sperren und die Tafeln und Kennzeichnungen, die die Nutzung als Wegstrecke für Mountainbiker betreffen, erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung einer solchen Sperre sind die betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen vom Grundeigentümer wieder kenntlich zu machen.
8. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, Sperren auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und den Vertragspartner darüber rechtzeitig tunlichst zwei Wochen im Vorhinein darüber zu informieren. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Bekanntgabe der Sperre so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben.
9. Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung von Hinweis- und Markierungstafeln am Beginn, Ende und entlang der freigegebenen Wegstrecke. Zu Beginn und an zentralen Knotenpunkten entlang der Wegstrecke sind den Streckenbenutzern außerdem die von Oberösterreich Tourismus GmbH und Landwirtschaftskammer OÖ erarbeiteten „Fair Play“-Regeln für Mountainbiker in der jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis zu bringen.
10. Der Grundeigentümer erklärt sich ausdrücklich bereit, die gemäß der erwähnten Planskizze erforderliche Benützung seines Grundstückes unentgeltlich zu gestatten.
11. Der Vertragspartner ist berechtigt, die frei gegebene Wegstrecke erforderlichenfalls in einen für Mountainbiker verkehrssicheren Zustand zu versetzen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Allfällige Kontrollen der Verkehrssicherheit obliegen dem Vertragspartner. Sämtliche Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind dabei unter größtmöglicher Schonung des dienenden Grundstückes durchzuführen. Etwasige Flurschäden sind nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer für OÖ zu ersetzen.
12. Vom Grundeigentümer wird die freigegebene Wegstrecke nur insoweit instandgesetzt und erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand oder die ständige Benutzbarkeit der freigegebenen Wegstrecke.

13. Der Vertragspartner ist daher zur Instandhaltung der Wegstrecke verpflichtet, wobei er sich dabei Bevollmächtigter bedienen kann. Diese Verpflichtung des Vertragspartners beschränkt sich auf die Nutzung des Weges als Wegstrecke für Mountainbiker. Eine darüber hinausgehende Instandhaltungsverpflichtung des Vertragspartners wird ausgeschlossen.
14. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche Wegstrecke und die unmittelbar angrenzenden Flächen in angemessenen zeitlichen Abständen auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.

III. Haftung

15. Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Wegstrecke für Mountainbiker die Funktion des Wegehalters im Sinne des § 1319a ABGB. Ihn trifft die Obsorge und die Haftung für die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützung der vertragsgegenständlichen Wegstrecke. Der Vertragspartner hat daher alle erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung selbst und auf eigene Kosten zu treffen. Dazu gehören insbesondere die Vornahme notwendiger und geeigneter Sicherungsmaßnahmen sowie die Kontrolle des angrenzenden Baumbestands. Alle Maßnahmen des Vertragspartners sind nur im Rahmen der jeweils geltenden (forst-)rechtlichen Bestimmungen zu setzen und sind im Voraus mit dem Grundeigentümer zu besprechen. Dieser hat derartige Maßnahmen zu dulden, soweit sie für die gefahrlose Benützung des Wegs erforderlich sind. Der Vertragspartner hält den Grundeigentümer gegen Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Wegstrecke schad- und klaglos.
16. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die vertragsgegenständliche Wegstrecke in die vom Oberösterreich Tourismus GmbH abgeschlossene Wegehalterhaftpflichtversicherung aufgenommen wird.

IV. Vertragslaufzeit und Kündigung

17. Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf die Dauer von ...[fünf] Jahren abgeschlossen. Der Vertrag wird um jeweils ein weiteres Jahr automatisch verlängert, wenn dieser nicht von einer Vertragspartei un-

ter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ... [sechs] Monaten zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt wird.

(Hinweis: Wird die Errichtung der Wegstrecke durch ein nationales und/oder EU-weites Förderprogramm finanziell unterstützt und ist die Leistung an eine bestimmte Laufzeit gebunden, so ist diesem Umstand bei der Vereinbarung der Vertragslaufzeit von den Parteien entsprechende Beachtung zu schenken. Die konkrete Vertragslaufzeit ist im Vertrag ausdrücklich zu nennen.)

18. Darüber hinaus ist jede Partei im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen oder der nachhaltigen Verletzung dieses Vertrags durch den anderen Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mittels eingeschriebenen Briefs mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

V. Sonstige Vertragsbestimmungen

19. Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern werden vom Vertragspartner getragen.
20. Sämtliche Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch und vor allem für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.
21. Sollte der Vertrag oder Vertragsteile gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen und deshalb zur Gänze oder teilweise unwirksam sein, so werden die Vertragsparteien eine den vorliegenden Vertragsintentionen möglichst nahe kommende zulässige Regelung treffen.
22. Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei für jeden Vertragsteil eine Ausfertigung bestimmt ist.
23. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten wird das nach der Lage des Grundstücks örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.



....., am _____

....., am _____

Für den Grundeigentümer:

Für den Tourismusverband / die Gemeinde

Anlage

Pläne

Hierbei handelt es sich lediglich um ein Vertragsmuster, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine Haftung für den Inhalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4.2. Mustervertrag – Variante Entgeltlichkeit

GESTATTUNGSVERTRAG

Mountainbikestrecke (Variante Entgeltlichkeit)

zwischen

.....
wohnhaft in,
im Folgenden kurz „Grundeigentümer“

und

dem Tourismusverband,
vertreten durch den/die Vorsitzende(n),
und / oder
der Gemeinde,
vertreten durch,
im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt

wie folgt:

Der Tourismusverband und/oder die Gemeinde
..... beabsichtigt/beabsichtigen die Errichtung einer Wegstrecke für
Mountainbiker, um diese der Öffentlichkeit für Sport- und Erholungszwecke zur Verfügung zu
stellen. Dazu sollen neben öffentlichen Wegen auch private Wege und Grundstücke in
Anspruch genommen werden.

I. Vertragsgegenstand

1. Der Grundeigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes mit der Einlagezahl in der Katastralgemeinde Er räumt dem Vertragspartner das Recht ein auf diesem Grundstück gemäß den nachstehenden Bedingungen eine Wegstrecke für Mountainbiker zu errichten und zu betreiben und diese der Öffentlichkeit zu Sport- und Erholungszwecken zur Verfügung zu stellen.
2. Diese Freigabe erfolgt nur für die Befahrung mit entsprechend geeigneten Fahrrädern und nur auf der hierfür vorgesehenen Wegstrecke. Die Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Radrennen, Wettbewerbe) auf der vertragsgegenständlichen Wegstrecke ist von der vorliegenden Vereinbarung nicht erfasst und bedarf einer gesonderten Regelung.
3. Die Trassenführung der Wegstrecke erfolgt entsprechend der beiliegenden Planskizze, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet. Änderungen der Trassenführung bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers.
4. Der Grundeigentümer erklärt ausdrücklich, dass zu Lasten des ihm gehörenden Grundstückes entsprechend der beigefügten Planskizze eine Dienstbarkeit zur Benützung als Mountainbikestrecke durch diesen Vertrag nicht begründet wird und auch nicht grundbücherlich eingetragen werden darf.

II. Rechte und Pflichten

5. Für den Zeitraum der Nutzung als Wegstrecke für Mountainbiker gestattet der Grundeigentümer auch die holzschädliche Anbringung von Hinweis- und Markierungstafeln, die zur Kennzeichnung und Erläuterung des Streckenverlaufs erforderlich sind. Die Aufstellung dieser Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu erfolgen. Wird diese Wegstrecke nicht mehr der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sind sämtliche Hinweis- und Markierungstafeln zeitnah zu entfernen.

6. Die Vertragspartner kommen darin überein, dass durch die Errichtung und Benützung der Wegstrecke weder der Grundeigentümer in seinen Benützungsrechten behindert noch in bestehende Servilitätsrechte Dritter eingegriffen werden darf.
7. Der Grundeigentümer kann die vertragsgegenständliche Wegstrecke aus Sicherheitsgründen oder aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzernlemaßnahmen, Jagd u.ä.) für die Dauer einer Gefahrenlage ganz oder teilweise im jeweils erforderlichen Ausmaß sperren und die Tafeln und Kennzeichnungen, die die Nutzung als Wegstrecke für Mountainbiker betreffen, erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung einer solchen Sperre sind die betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen vom Grundeigentümer wieder kenntlich zu machen.
8. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, Sperren auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und den Vertragspartner darüber rechtzeitig tunlichst zwei Wochen im Vorhinein darüber zu informieren. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Bekanntgabe der Sperre so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben.
9. Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung von Hinweis- und Markierungstafeln am Beginn, Ende und entlang der freigegebenen Wegstrecke. Zu Beginn und an zentralen Knotenpunkten entlang der Wegstrecke sind den Streckenbenutzern außerdem die von Oberösterreich Tourismus GmbH und Landwirtschaftskammer OÖ erarbeiteten „Fair Play“-Regeln für Mountainbiker in der jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis zu bringen.
10. Der Grundeigentümer erklärt sich ausdrücklich bereit, die gemäß der erwähnten Planskizze erforderliche Benützung seines Grundstückes gegen ein Entgelt von € ... (in Worten: Euro) pro Laufmeter der Wegstrecke zu gestatten. Dieses Entgelt wird bis zum 1. ... eines jeden Jahres im Vorhinein zur Zahlung fällig und wird nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert. Das Entgelt wie auch allfällige Entschädigungen sind spesenfrei auf ein vom Grundeigentümer namhaft zu machendes Konto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug gebühren Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a.
11. Der Grundeigentümer hat die frei gegebene Wegstrecke in einen für Mountainbiker verkehrssicheren Zustand zu versetzen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Allfällige Kontrollen der Verkehrssicherheit obliegen dem Grundeigentümer.

12. Der Grundeigentümer ist daher zur Instandhaltung und Instandsetzung der Wegstrecke verpflichtet, wobei er sich dabei Bevollmächtigter bedienen kann. Diese Verpflichtung des Grundeigentümers beschränkt sich auf die Nutzung des Weges als Wegstrecke für Mountainbiker. Eine darüber hinausgehende Instandhaltungsverpflichtung des Grundeigentümers wird ausgeschlossen.

III. Haftung

13. Der Grundeigentümer übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Wegstrecke für Mountainbiker die Funktion des Wegehalters im Sinne des § 1319a ABGB. Ihn treffen die Obliegenheit und die Haftung für die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützung der vertragsgegenständlichen Wegstrecke. Der Grundeigentümer hat daher alle erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung selbst und auf eigene Kosten zu treffen. Dazu gehören insbesondere die Vornahme notwendiger und geeigneter Sicherungsmaßnahmen sowie die Kontrolle des angrenzenden Baumbestands.
14. Die vertragsgegenständliche Wegstrecke ist in die von Oberösterreich Tourismus GmbH abgeschlossene Wegehalterhaftpflichtversicherung aufzunehmen.

IV. Vertragslaufzeit und Kündigung

15. Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterschriftung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf die Dauer von ...[fünf] Jahren abgeschlossen. Der Vertrag wird um jeweils ein weiteres Jahr automatisch verlängert, wenn dieser nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ... [sechs] Monaten zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt wird.

(Hinweis: Wird die Errichtung der Wegstrecke durch ein nationales und/oder EU-weites Förderprogramm finanziell unterstützt und ist die Leistung an eine bestimmte Laufzeit gebunden, so ist diesem Umstand bei der Vereinbarung der Vertragslaufzeit von den Parteien entsprechende Beachtung zu schenken. Die konkrete Vertragslaufzeit ist im Vertrag ausdrücklich zu nennen.)

16. Darüber hinaus ist jede Partei im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen oder der nachhaltigen Verletzung dieses Vertrags durch den anderen Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mittels eingeschriebenen Briefs mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

V. Sonstige Vertragsbestimmungen

17. Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern werden vom Vertragspartner getragen.
18. Sämtliche Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch und vor allem für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.
19. Sollte der Vertrag oder Vertragsstelle gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen und deshalb zur Gänze oder teilweise unwirksam sein, so werden die Vertragsparteien eine den vorliegenden Vertragsintentionen möglichst nahe kommende zulässige Regelung treffen.
20. Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei für jeden Vertragsteil eine Ausfertigung bestimmt ist.
21. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten wird das nach der Lage des Grundstücks örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

....., am _____, am _____

Für den Grundeigentümer:

Für den Tourismusverband / die Gemeinde

Anlage

Pläne

Hierbei handelt es sich lediglich um ein Vertragsmuster, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine Haftung für den Inhalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4.3. Fair-Play-Regeln



FAIR-PLAY-REGELN FÜR MOUNTAINBIKER

[Stand 2017/05]

- **FAHRE ausschließlich auf den frei gegebenen und gekennzeichneten Wegen!**
- **FAHRE immer verantwortungsvoll und halte Dich an die geltende Straßenverkehrsordnung (StVO)!**
- **GIB ACHT auf andere Naturnutzer! Überhole Wanderer und Reiter nur im Schrittempo!**
- **VERMEIDE unnötigen Lärm und nimm Rücksicht auf Tiere! Dazu gehört auch, nur bei Tageslicht zu fahren!**
- **VERHALTE DICH respektvoll gegenüber Grundbesitzern, Förstern und Jägern – Mountainbiker sind nur Gäste im Wald!**
- **HINTERLASSE die Natur so, wie Du sie gerne vorfinden würdest – ohne Abfälle!**



Impressum

Herausgeber und Medieninhaber:	Landwirtschaftskammer Oberösterreich Auf der Gugl 3, 4021 Linz, T: +43 (0)50 6902 1000 F: +43 (0)50 6902 91000 I: www.ooe.lko.at , M: kundenservice@lk-ooe.at
Autor:	Dr. Christian Rottensteiner Abteilung Forst und Bioenergie M: abt-fw@lk-ooe.at Mag. mult. Stefan Szücs Rechtsabteilung M: abt-re@lk-ooe.at
1. Auflage:	Mai 2017
Gesamtgestaltung, Grafik und Satz:	Landwirtschaftskammer Oberösterreich Kundenservice - Druck und Grafik Michael Schwabegger
Druck:	GLOBAL-print, 4020 Linz, PEFC-zertifiziert
Bildnachweis:	OÖ Tourismus GmbH / Erber (Seite 1, 4, 5, 8) OÖ Tourismus GmbH / Hochhauser (Seite 6)

Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgten mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.